



# Handwerksrechtliche Betriebsleiter-Erklärung

---

## Betrieb

---

Betriebsnummer 67

---

Name

---

Vorname

---

oder Firmenname

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Handwerk

---

## Betriebsleiter (m/w/d)

---

Name

---

Vorname

---

Geburtstag

---

Geburtsort

---

Staatsangehörigkeit

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

---

Meisterprüfung/meistergleiche Fertigkeiten und Kenntnisse abgelegt am

---

Gleichwertig anerkannte Qualifikation:

---

Qualifikationsnachweis ist in Kopie beigelegt:  ja  nein

---

bei der Handwerkskammer

---

im Beruf

---

Beginn der Tätigkeit

---



Wir erklären, dass der vorgenannte Betriebsleiter (m/w/d) für die Ausübung des in die Handwerksrolle einzutragenden oder eingetragenen Handwerks **ausschließlich** technisch verantwortlich zeichnet. Die kaufmännische Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer/Betriebsinhaber (m/w/d).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Betriebsinhaber (m/w/d)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Betriebsleiter (m/w/d)

Wir erklären, dass der Betriebsleiter (m/w/d) neben dieser Tätigkeit keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgeht

ja  nein

Bei nein: Folgende Nachweise, aus denen eine weitere Erwerbstätigkeit (abhängige Beschäftigung, Selbständigkeit, Gesellschafter) hervorgeht, liegen dieser Erklärung bei.

Kopie der Gewerbeanmeldung (Selbständigkeit als Einzelunternehmer, Gesellschafter einer GbR, Geschäftsführer einer im Handelsregistereingetragenen Gesellschaft)

Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs, sofern zutreffend.

Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit, Arbeitsort, sofern eine weitere abhängige Beschäftigung vorliegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Betriebsleiter (m/w/d)

**Bitte beachten Sie:**

In den Gesundheitshandwerken (Augenoptiker, Friseur, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker) sowie ab einer bestimmten Betriebsgröße ist es zwingend erforderlich, dass der handwerksrechtlich qualifizierte Betriebsleiter (m/w/d) in **Vollzeit** tätig ist.

Es ist uns bekannt, dass ohne Betriebsleiter (m/w/d) das einzutragende oder eingetragene Handwerk nicht ausgeübt werden darf. Sollte der Betriebsleiter in dieser Eigenschaft aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsleiter (m/w/d) als auch der Betriebsinhaber (m/w/d) nach § 16 Abs. 2 der HwO verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen. Wenn die Bestimmungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht über die Auflösung des Betriebsleiterverhältnisses nicht beachtet werden, so ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß §§ 117, 118 der HwO mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Handwerkskammer ist ermächtigt, sich bei der Krankenkasse oder bei anderen Behörden vom ordnungsgemäßen Bestehen des Betriebsleiterverhältnisses zu vergewissern. Die betreffenden Stellen werden ermächtigt, diese Angaben zu machen.

Je eine Ausfertigung dieser Erklärung erhalten die Handwerkskammer Region Stuttgart, der Betriebsleiter (m/w/d) und der Betriebsinhaber (m/w/d).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Betriebsinhaber (m/w/d)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Betriebsleiter (m/w/d)

Alle Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter [www.hwk-stuttgart.de/datenschutz](http://www.hwk-stuttgart.de/datenschutz)